



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2023

Leinefelde-Worbis, den 30.03.2023

Nr. 9

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis 78
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Veranstaltungsgelände und das Mehrzweckgebäude auf dem Scharfenstein 83

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)

Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.

Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser
der Stadt Leinefelde-Worbis**

1. Allgemeines

Alle städtischen Säle und Dorfgemeinschaftshäuser (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung können zugelassen werden:

- 2.1. Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.
- 2.2. Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1. nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- 2.3. Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt Leinefelde-Worbis hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1. und 2.2..
- 2.4. Die Benutzung des Sitzungsbereiches im Rathaus „Wasserturm“ in Leinefelde ist ausschließlich für die Überlassung nach 2.1. möglich. Private Feierlichkeiten sind ausgeschlossen.
- 2.5. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 2.6. Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
- 2.7. Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag zur Nutzung zu stellen und bei der Stadt Leinefelde-Worbis einzureichen. Dabei ist der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Anlass und der Tag der Nutzung anzugeben.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1. Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen.
- 3.2. Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den

ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.
Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen.

- 3.3. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
- 3.4. Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.5. Die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.
- 3.6. Die Benutzer stellen die Stadt Leinefelde-Worbis von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.7. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 3.8. Die Stadt Leinefelde-Worbis verlangt von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Der Benutzer haftet sowohl für das unbewegliche als auch für das bewegliche Vermögen (Inventar). Es obliegt der Verantwortung des Benutzers sich gegebenenfalls gegen Schäden am Inventar zu versichern
- 3.9. Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Stadt Leinefelde-Worbis zu melden.
- 3.10. Die Benutzer sind bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.11. Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen (u. a.: Vergnügungssteueranmeldung, Anzeige beim Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis).

4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

- 4.1. Die Schlüssel werden von der Stadt Leinefelde-Worbis oder einem Beauftragtem verwaltet.
- 4.2. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

5. Entgelt für die Benutzung

- 5.1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 5.2. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.
- 5.3. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages bzw. der Zahlung des Entgelts und der Schlüsselübernahme (kommt einer Vertragsannahme gleich – konkludentes Handeln) wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Leinefelde-Worbis gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen (z.B. Blutspenden, Ausstellungen usw.). Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.
- 5.5. Eingetragene Vereine im Stadtgebiet, die nachweislich Brauchtum pflegen (Förderung des öffentlichen Kultur- und Gemeindelebens), können eine Einrichtung für eine nicht kommerzielle Veranstaltung ein Mal im Jahr kostenfrei nutzen. Begeht ein Verein ein Vereinsjubiläum, kann der Verein eine weitere nicht kommerzielle Nutzung, für diese Jubiläumsveranstaltung, beantragen (alle fünf Jahre).
- 5.6. Für nicht eingetragene Vereine oder sonstige Ortsgruppen, die einen Beitrag zur Brauchtumpflege leisten, kann auf Antrag ebenfalls die Vergünstigung nach 5.5. gewährt werden.
- 5.7. Sollte ein Verein eine Veranstaltung beantragen, die über mehrere Tage andauert (Festwochenende), so wird für jeden Veranstaltungstag jeweils die Hälfte des in Anlage 1 festgelegten Betrages berechnet. Durch diese Vergünstigungen erwirkt der Verein seine Freiveranstaltung (Bsp.: 3 Veranstaltungstage, nur 1 ½ bezahlen).
- 5.8. Vereine nach 5.5 zahlen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Stadtgebiet maximal 500,00 € im Jahr. Unter Berücksichtigung und Einhaltung entsprechender Haus- oder Benutzungsordnungen wird den Vereinen, die öffentliche Einrichtung, zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.9. Die Regelungen der Punkte 5.5. – 5.8. sind für Vereine und Ortsgruppen auch dann anwendbar, wenn das städtische Objekt an einen Pächter übergeben ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Pächter 75 Prozent der Miet- beziehungsweise Pächtersparnis nachweislich an die Vereine oder Gruppen weiterreicht.
- 5.10. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, einen Sonntagszuschlag in Höhe von 20% auf die in Anlage 1 festgesetzten Beträge zu erheben, wenn die angemeldete Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt und die Stadt Leinefelde-Worbis für diese Veranstaltung, aus Organisatorischen Gründen an einem Sonn- oder Feiertag, Aufwendungen erbringen muss (z.B. Personalkosten für kurzfristige Übergaben und Übernahmen).

- 5.11. Ortsspezifische Besonderheiten können separat geregelt und jederzeit fortgeschrieben werden.
- 5.12. Die Benutzung von Sport- und Turnhallen und sonstigen Sportstätten wird Gesondert geregelt.

6. **Benutzungsausschluss**

Nach Nr. 2.1. und 2.2. grundsätzliche Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung kann zeitlich befristet werden.

7. **Inkrafttreten**

- 7.1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2023 in Kraft.
- 7.2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2020 tritt damit außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 23.03.2023

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1

Benutzungsentgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Nr. 5

1. Saal Breitenholz inkl. Küche

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung | 290,00 € + 180,00 € Reinigung |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 230,00 € + 180,00 € Reinigung |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 100,00 € + 180,00 € Reinigung |

2. Bürgerhaus Breitenholz

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht kommerzielle Nutzung | 85,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis 3 Stunden | 60,00 € + Reinigung in Eigenregie |

3. Saal „Wolfhagen“ Breitenbach

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung | 290,00 € + 180,00 € Reinigung |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 230,00 € + 180,00 € Reinigung |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 100,00 € + 180,00 € Reinigung |
| d. Foyer – nicht kommerziell | 100,00 € + 180,00 € Reinigung |

4. Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 80,00 € + 110,00 € Reinigung |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 60,00 € + 110,00 € Reinigung |

5. Dorfgemeinschaftshaus Kirchohmfeld

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 80,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

6. Dorfgemeinschaftshaus Wintzingerode

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 80,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

7. Dorfgemeinschaftshaus Kaltohmfeld

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 80,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

8. Sitzungsbereich Rathaus „Wasserturm“ Leinefelde

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 250,00 € + 180,00 € Reinigung
- b. Nutzung 3 bis max. 6 Stunden 180,00 € + 180,00 € Reinigung
- c. Nutzung bis max. 3 Stunden 120,00 € + 180,00 € Reinigung
- d. Nutzung Konferenzanlage 120,00 €
- e. Versorgung nach vorheriger Anmeldung mit Kaffee, Tee und Kaltgetränken
möglich separate Rechnung nach Verbrauch

9. Saal Hundeshagen

- a. kommerzielle Nutzung 165,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 110,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Nutzung bis max. 3h 45,00 € + Reinigung in Eigenregie

10. Kegelbahn Hundeshagen

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

11. Festplatz Hundeshagen

- a. kommerzielle Nutzung 85,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

12. Dorfgemeinschaftshaus Hundeshagen

Aula Hundeshagen

- a. kommerzielle Nutzung 125,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 90,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Nutzung bis max. 3h 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

Turnhalle Hundeshagen

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 50,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3h 25,00 € + Reinigung in Eigenregie

13. Saal Kallmerode inkl. Küche

Saal

- a. kommerzielle Nutzung 290,00 € + 180,00 € Reinigung
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 230,00 € + 180,00 € Reinigung
- c. Nutzung bis max. 3h 100,00 € + 180,00 € Reinigung
- d. Trauerfeier 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

Gaststätte

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 90,00 € + 110,00 € Reinigung
-

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Veranstaltungsgelände und das Mehrzweckgebäude auf dem Scharfenstein

1. Allgemeines

Das Außengelände der Burg Scharfenstein ist als Betrieb gewerblicher Art eine kommunale Einrichtung der Stadt Leinefelde-Worbis und dient mit seiner Freifläche und dem Mehrzweckgebäude der Durchführung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen.

2. Vergabe und Nutzung

- 2.8. Die Vergabe des Veranstaltungsgeländes der Burg Scharfenstein erfolgt durch den Bürgermeister oder das Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/Kultur der Stadt Leinefelde-Worbis.
- 2.9. Neben der kommerziellen Nutzung für kulturelle Zwecke steht das Veranstaltungsgelände samt Mehrzweckgebäude auch dem Vereinssport zur Verfügung.
- 2.10. Eine Vergabe des Geländes/Mehrzweckgebäudes erfolgt nur auf Antragstellung und auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages.
- 2.11. Nutzungsinteressenten für eine kommerzielle Nutzung können das Gelände/das Mehrzweckgebäude unverbindlich vorreservieren. Die Vorreservierung kann längstens vier Monate ohne Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages aufrechterhalten werden. Danach erlischt sie automatisch.
- 2.12. Eine Nutzung ist nur durch den Antragsteller zu dem in dem Nutzungsvertrag genannten Zweck und der dort vereinbarten Zeit möglich. Eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 2.13. Eine Nutzung des Mehrzweckgebäudes für private Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 2.7. Die Benutzung des Veranstaltungsgeländes/des Mehrzweckgebäudes für Zwecke der Stadt Leinefelde-Worbis hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.2. und 2.4.
- 2.8. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht.
- 2.9. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung des Veranstaltungsgeländes/des Mehrzweckgebäudes ausgeschlossen.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1. Generell besteht in allen Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Rauch- verbot.

- 3.2. Die Benutzer sind verpflichtet, das benutzte Veranstaltungsgelände sowie die Räume und Gegenstände im Mehrzweckgebäude schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen des Mehrzweckgebäudes, Parkplätze und die Zuwegungen.
- 3.3. Alle notwendigen Elektroinstallationen auf dem Veranstaltungsgelände (z.B. Anschließen von Licht- und Tontechnik an vorhandene Stromanschlüsse, Herstellen von Unterverteilungen) sind ausschließlich von dafür befähigtem Fachpersonal auszuführen.
- 3.4. Das Befestigen, Ankleben, Anbohren und sonstige Anbringen von Gegenständen an Böden, Decken und Wänden im und am Mehrzweckgebäude ist verboten.
- 3.5. Das Ausheben von Gräben, Löchern, die Herstellung von Fundamenten, das Anbringen von Bohrungen und alle baulichen Veränderungen auf den Flächen des Veranstaltungsgeländes sind verboten.
- 3.6. Das Veranstaltungsgelände darf nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Dazu zählen der Parkplatz, der Rund- und Rettungsweg samt Zuwegungen, die Buswendeschleife und die befestigte Veranstaltungsfläche unmittelbar angrenzend an den Bühnenplatz/Parkplatz (siehe Anlage 1). Ausdrücklich nicht befahren werden darf die gesamte Schotterwiese südlich angrenzend an die befestigte Veranstaltungsfläche (siehe rot markierte Fläche in der Anlage 1).
- 3.7. Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Veranstaltungsgelände und das Mehrzweckgebäude ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 3.8. Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.
- 3.9. Der Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen rechtzeitig und auf eigene Rechnung bei der GEMA anzumelden.
- 3.10. Je nach Nutzungsart erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch den Nutzer zu beantragen. Sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen (z.B. Vergnügungssteueranmeldungen, Veranstaltungsanzeige beim Ordnungsamt des Landkreises Eichsfeld und der Stadt Leinefelde-Worbis, Hygienekonzept beim Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld). Abstimmungen zum Busshuttle, der bei größeren Veranstaltungen notwendig wird, nimmt der Veranstalter mit der EW Bus als Dienstleister des ÖPNV im Landkreis Eichsfeld oder einem anderen geeigneten Busunternehmen eigenständig vor.
- 3.11. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzordnung, Immissionsschutzgesetz und Thüringer Nichtraucherschutzgesetz sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 3.12. Werbeträger, Plakate und sonstige Marketingartikel dürfen im/am Mehrzweckgebäude und im Veranstaltungsgelände nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur aufgestellt bzw. angebracht werden.

3.13. Benutzung des Mehrzweckgebäudes

- 3.13.1. Die Nutzer des Mehrzweckgebäudes sind an die Festlegungen im Nutzungsvertrag gebunden.
- 3.13.2. Den Veranstaltern, Künstlern, Technikern und Helfern werden durch das Personal des Fachamtes Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur, soweit gewünscht, Umkleide- und Aufenthaltsräume sowie Duschräume und Toiletten zugewiesen. Für das Catering und die Herstellung von Speisen für das Personal des Veranstalters steht ein Raum mit Küchenzeile und Sitzgelegenheiten im Mehrzweckgebäude zur Verfügung.
- 3.13.3. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.13.4. Die Schlüssel für die Räume des Mehrzweckgebäudes werden dem Veranstalter vom Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur nach vorheriger Absprache vor Ort übergeben und sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder abzugeben.
- 3.13.5. Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln und im Mehrzweckgebäude zu belassen. Nach Benutzung der Küche/des Aufenthaltsraumes/des Abstellraumes im Mehrzweckgebäude sind diese aufzuräumen und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Übergabe der Räume erfolgt besenrein. Müll ist zu trennen und sachgemäß zu entsorgen. Wurden Geschirr und Bestecke ausgeliehen, ist dies ebenfalls zu reinigen und vollständig zu übergeben. Der Verlust oder die Beschädigung einzelner Teile oder Geräte sowie Beschädigungen am Gebäude sind dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/ Kultur unverzüglich anzuzeigen.

3.14. Benutzung des Veranstaltungsgeländes

- 3.14.1. Die Nutzer des Veranstaltungsgeländes sind an die Festlegungen im Nutzungsvertrag gebunden.
- 3.14.2. Die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten für die Veranstaltungen auf dem Außengelände der Burg Scharfenstein sind rechtzeitig mit dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur abzustimmen. Bei Bedarf ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zur (Teil-)Sperrung der angrenzenden Kreisstraße selbstständig zu beantragen.
- 3.14.3. Der Veranstalter hat vor dem Einrichten des Veranstaltungsgeländes ein Sicherheitskonzept mit Geländeplan zu erstellen und dieses mit dem Ordnungsamt sowie dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/Kultur der Stadt Leinefelde-Worbis abzustimmen und sich an diese Pläne zu halten. Er sorgt dafür, dass hierin alle festgelegten Flucht- und Rettungswege sowie der

Zugang zur Löschwasserzisterne freigehalten werden und während der Veranstaltung nicht verstellt sind. Alle Flucht- und Rettungswege sowie die Fluchttore sind entsprechend zu kennzeichnen und freizuhalten.

- 3.14.4. Für den An- und Abtransport jeglicher Veranstaltungstechnik, z.B. von Licht- und Tontechnik, Requisiten, Dekoration, Instrumenten und anderem Veranstaltungszubehör, sind die vom Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur vorgegebenen Zufahrten zum Veranstaltungsgelände zu benutzen.
- 3.14.5. Bei Großveranstaltungen ist der Eingang auf das Veranstaltungsgelände und der Ausgang vom Veranstaltungsgelände für die Besucher am südlichen Ende gegenüber dem Mehrzweckgebäude anzulegen (siehe Anlage 1).
- 3.14.6. Das Veranstaltungsgelände kann bei Bedarf unter Beachtung von Flucht- und Rettungswegen und der Freihaltung der Zuwegung zur Löschwasserzisterne ganz oder teilweise mit mobilen Zäunen (Bauzäune) eingezäunt werden.
- 3.14.7. Ist in der Nutzungsvereinbarung eine Feuerwache festgeschrieben, muss der Veranstalter diese vor Beginn der Veranstaltung auf besondere Schwerpunkte der Gefahrenabwehr hinweisen.
- 3.14.8. Für die Versorgung der Besucher können nach Rücksprache mit dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur auf dem Veranstaltungsgelände auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser Catering-Zelte und -stände aufgebaut werden. Bei der Versorgung der Besucher mit Getränken sind keine Einwegbecher bzw. die Ausgabe solcher nur mit Pfandsystem erlaubt.
- 3.14.9. Toilettenwagen, Getränkewagen und Kühlwagen können auf dem Veranstaltungsgelände auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser aufgebaut werden. Mobiltoiletten (Dixie, Toitoi usw.) können unter Beachtung von Flucht- und Rettungswegen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aufgestellt werden.
- 3.14.10. Alle Veranstaltungsflächen, Zuwegungen und Ausstattungs-gegenstände (z.B. Beleuchtungseinrichtungen, Stromverteiler, Versorgungspoller) sind pfleglich zu behandeln. Nach der Veranstaltung ist das Gelände aufzuräumen und zu reinigen und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Müll ist zu trennen und sachgemäß zu entsorgen. Beschädigungen an den Veranstaltungsflächen, Zaunanlagen, Versorgungseinrichtungen, Zufahrten und allen anderen Anlagen des Veranstaltungsgeländes sind dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/Kultur unverzüglich anzuzeigen.
- 3.14.11. Die Schlüssel für die Versorgungspoller und Stromkästen werden vom Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur verwaltet und sind, soweit sie an den Veranstalter übergeben wurden, nach Veranstaltungsende im Fachamt selbstständig wieder abzugeben.

4. Entgelt für Benutzung des Veranstaltungsgeländes und des Mehrzweckgebäudes auf dem Scharfenstein

- 4.1. Für die Benutzung des Veranstaltungsgeländes/des Mehrzweckgebäudes wird ein Benutzungsentgelt gemäß der Anlage 2 dieser Ordnung erhoben.
- 4.2. Alle Preise der Mietentgelttabelle sind Netto-Preise. Die Grundmiete für das Veranstaltungsgelände und Reinigungsgebühr sind gemäß §4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Die Stadt Leinefelde-Worbis behält sich das Recht auf Optierung vor. Gemäß §9 Abs. 1 UStG kann der Unternehmer (Stadt Leinefelde-Worbis) einen Umsatz, der unter anderem nach §4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung) steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Die übrigen Entgelte verstehen sich als Netto-Beträge. Die sich aus einer Umsatzsteuerpflicht ergebene Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.
- 4.3. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung zu entrichten. In besonderen Fällen behält sich die Stadt Leinefelde-Worbis vor, das Veranstaltungsgelände/Mehrzweckgebäude auf Vorkasse zu vermieten.
- 4.4. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages bzw. der Zahlung des Entgelts (kommt einer Vertragsannahme gleich – konkludentes Handeln) wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Nutzungs- und Entgeltordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 4.5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Leinefelde-Worbis gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung auf Antrag das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen (z.B. Sportveranstaltungen wie Scharfensteinlauf). Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.

5. Haftung

- 5.1. Die Stadt Leinefelde-Worbis überlässt den Nutzern das Veranstaltungsgelände/das Mehrzweckgebäude mit den darin befindlichen Geräten und Mobiliar. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und Beanstandungen dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/Kultur zu melden. Dieses muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2. Für alle Schäden, die bei der Benutzung des Veranstaltungsgeländes/des Mehrzweckgebäudes selbst, bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder abschließenden Aufräumarbeiten durch die Nutzer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 5.3. Der Benutzer stellt die Stadt Leinefelde-Worbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit

der Benutzung überlassener Veranstaltungsflächen, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen, Anlagen und Veranstaltungsflächen stehen.

- 5.4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Leinefelde-Worbis und deren Bedienstete oder Beauftragte. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 5.5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
- 5.6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Leinefelde-Worbis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Veranstaltungsflächen, Zugangswegen und Nebenflächen durch die Benutzung entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

6. Zuwiderhandlungen

Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

7. Hausrecht

Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Stadt Leinefelde-Worbis und die von ihm beauftragten Personen aus.

8. Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte nach Nr. 2.2. und 2.4. können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der berechtigten Vertreter der Stadt Leinefelde-Worbis nicht befolgen. Der Ausschluss von der Nutzungsberechtigung kann zeitlich befristet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 23.03.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 2	
Mietentgelttarife Veranstaltungsgelände und Mehrzweckgebäude Scharfenstein	
Bezeichnung/Position	Entgelt in € (netto)
Grundmiete Veranstaltungsgelände (pro Veranstaltung, inkl. Nebenkosten)	
Veranstaltungsgelände komplett inklusive Buswendeschleife und Nebenflächen	1500
nur befestigter Parkplatz (Bühnenplatz)	300
nur befahrbare Schotterwiese	300
nur nicht befahrbare Schotterwiese	300
Grundmiete Mehrzweckgebäude (pro Veranstaltung, inkl. Nebenkosten)	
Mehrzweckgebäude komplett	500
nur Toiletten und Waschräume	250
Duschen	150
Grundmiete Versorgungspoller/Stromverteiler (pro Veranstaltung, inkl. Nebenkosten)	
Versorgungspoller Veranstaltungsfläche pro Stück	50
Stromverteiler am Bühnenplatz pro Stück	200
Reinigung (pro Veranstaltung bzw. nach Vereinbarung, inkl. Nebenkosten)	
Veranstaltungsgelände komplett inklusive Buswendeschleife und Nebenflächen	500
nur befestigter Parkplatz (Bühnenplatz)	300
nur befahrbare Schotterwiese	300
nur nicht befahrbare Schotterwiese	300
Mehrzweckgebäude komplett	300
nur Toiletten und Waschräume	250
Duschen	150

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine